jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/8/29 9ObA199/90, 9ObA234/91, 9ObA9/00i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1990

Norm

ZPO §146 III

Rechtssatz

Die Unterlassung des Vormerkes einer Rechtsmittelfrist durch einen Rechtsanwalt ist ein grobes Verschulden, das einer Wiedereinsetzung entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 199/90
  Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 199/90
  Veröff: AnwBl 1991,49 = EvBl 1991/18 S 103 = RZ 1991/60 S 199
- 9 ObA 234/91
  Entscheidungstext OGH 15.01.1992 9 ObA 234/91
  Auch; Beisatz: Die Ermittlung des Endes der vierwöchigen Berufungsfrist durch bloßes Blättern in einem Kalender ohne zusätzliche Kontrolle des auf diese Weise festgestellten Endtermins durch Vergleich mit dem Fristbeginn ist grob fahrlässig. (T1)
- 9 ObA 9/00i
  Entscheidungstext OGH 26.04.2000 9 ObA 9/00i
  Beisatz: Es ist unabdingbar, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Postaufgabe tatsächlich geschieht. Es bedarf für Rechtsmittel nicht nur der Errichtung, sondern auch der Kontrolle einer Fristenevidenz. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0036803

Dokumentnummer

JJR_19900829_OGH0002_009OBA00199_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at